

8. Handschriften („Autogramme“) sind — anders als Malerzeichen auf Gemälden — in der Regel keine Urkunden.

III. Straffenat. Ur. v. 8. Januar 1942 g. B. u. a. 3 D 573/41.

I. Landgericht Reichenberg.

Aus den Gründen:

Der Angeklagte B. malte selbst Bilder, versah sie im Bilde mit Namenszeichen berühmter Künstler und beklebte sie auf der Rückseite mit Zetteln, die den vollen Namen der mit dem Namenszeichen angedeuteten Künstler trugen.

Außerdem stellte er Handschriften („Autogramme“) berühmter Männer her.

Diese Bilder und Handschriften umgab er mit alten Rahmen und übergab sie dem Mitangeklagten A. zum Verkauf an den Kunstsammler C.; dabei ermahnte er ihn, dem C. nicht zu sagen, daß die Bilder von ihm — dem Angeklagten B. — stammten.

A., dem bekannt war, daß B. die Bilder und Handschriften hergestellt hatte, brachte zunächst einige Bilder zu C. und sagte, sie stammten von einer alten Dame, aus einer alten Sammlung; er — A. — verstehe nichts von Bildern. Später brachte er weitere Bilder und die Handschriften zu C. Er verlangte für die Bilder und die Handschriften Beträge von 15 bis 80 RM. Insgesamt verkaufte er an C.

48 Stück. Dem B. zahlte er für das Stück 10 bis 20 RM. C. glaubte, die Bilder und Handschriften stammten aus einer alten Sammlung.

Zum inneren Tatbestande stellt das LG. fest, B. habe bei C. durch R. vorsätzlich unrichtige Vorstellungen über die Echtheit der Bilder und Handschriften bewirkt, um sich selbst einen Vermögensvorteil zu verschaffen. Erichtlich nimmt das LG., obwohl es das nicht ausdrücklich sagt, an, er sei sich dabei bewußt gewesen, daß er das Vermögen des C. beschädige und daß der von ihm erstrebte Vermögensvorteil rechtswidrig sei, weil die Gegenstände nur den „Materialwert“ gehabt hätten und deshalb C. für seine Leistungen nur ganz minderwertige Gegenwerte erhalten habe.

Ohne Rechtsirrtum hat das LG. in diesem Sachverhalt den Tatbestand des Betruges gefunden. Es bestehen aber auch keine rechtlichen Bedenken gegen die Annahme des LG., B. habe damit in Tateinheit eine schwere Urkundenfälschung nach den §§ 267, 268 StGB. begangen. Das LG. sagt dazu, die Namenszeichen, mit denen B. die Bilder versehen hatte, um dem Käufer „Originale“ vorzutauschen, hätten die Erklärung enthalten sollen, das Bild stamme von der Hand des Namenssträgers, der auf der Rückseite angeführt worden sei; solche Namenszeichen stellten eine Beurkundung des Urhebers über seine rechtliche Beziehung zu dem Werke dar. Mit seiner Auffassung, daß die Namenszeichen der Maler auf ihren Gemälden Urkunden i. S. des § 267 StGB. seien, befindet sich das LG. in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung (vgl. z. B. RGSt. Bd. 34 S. 53 ffg., Bd. 56 S. 357, 358, RGUrt. v. 21. November 1928 3 D 963/28). Dort ist ausgesprochen, ebenso wie der Namenszug des schaffenden Künstlers stelle auch das ihn ersetzende Künstlerzeichen auf einem Gemälde eine Privaturkunde i. S. des § 267 StGB. dar, die die Urheberschaft des Namensträgers und darüber hinaus auch noch die Tatsache beweise, der Künstler habe sein Werk für vollendet und verkehrsfähig erklärt. Entgegen der Meinung der Verteidigung bedeutet es dabei keinen Unterschied, ob auf dem Bilde der Name eines Malers, der wirklich lebt oder gelebt hat, oder ein erdichteter Name angebracht ist. Denn auch ein erdichtetes Malerzeichen täuscht rechtswidrig vor, daß ein bestimmter schaffender Künstler das Gemälde zu seiner eigenen fertiggestellten und verkehrsfähigen Schöpfung erklärt habe, die er in der Öffentlichkeit vertreten wolle (vgl. RGUrt. v. 21. September 1934 1 D 229/34 = RM. 1934 S. 3204 Nr. 18).

Wie das LG. weiter feststellt, hat der Angeklagte diese Urkunden in der — rechtswidrigen — Absicht, dem Käufer „Originale“ vorzutauschen, fälschlich angefertigt und dann durch R. von den falschen Urkunden zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch gemacht, um sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen. Damit ist der Tatbestand der schweren Urkundenfälschung und weiter rechtlich einwandfrei nachgewiesen, daß diese in Tateinheit mit dem Betruge begangen ist.

Nach der ersichtlichen Annahme des LG. hat der Angeklagte die verschiedenen Betrugsfälle und Urkundenfälschungen auf Grund eines einheitlichen, von vornherein alle Fälle umfassenden Vorjages begangen, so daß nur eine fortgesetzte Tat vorliegt.

Das LG. hat auch die Handschriften als Privaturkunden im strafrechtlichen Sinn angesehen. Es ist der Auffassung, die Urkundeneigenschaft ergebe sich daraus, daß die Handschriften den Beweis in sich trügen, sie stammten von einer bestimmten Person und gäben von ihrer Entstehung Kunde. Insofern vermag der Senat dem angefochtenen Urteil nicht zu folgen. Zum Begriffe der Urkunde gehört, daß sie bestimmt oder wenigstens geeignet ist, für Rechte oder Rechtsverhältnisse Beweis zu erbringen. Einer Handschrift (einem „Autogramm“) fehlt diese Bestimmung und Eignung in der Regel. Es mag sein, daß sie einmal bestimmt oder geeignet gewesen ist, im Rechtsverkehr als Beweismittel zu dienen; allein die Tatsache, daß sie im Rechtsverkehr als „Handschrift“, d. h. als Gegenstand einer Sammeltätigkeit, behandelt wird, zeigt, daß sie ihre Beweiserheblichkeit, sofern ihr eine solche innegewohnt haben sollte, verloren hat; das zeigt sich in der Regel auch darin, daß sie sich nicht mehr in der Verfügungsgewalt dessen befindet, der zu dem Recht oder Rechtsverhältnis in Beziehung steht, sondern in der Hand eines anderen, der daran kein irgendwie geartetes Beweisinteresse hat. Die Handschrift trägt als solche in sich selbst einen Wert (Sammelwert, Liebhaberwert); die Urkunde ist als solche an sich „wertlos“ und nur deshalb von Bedeutung, weil sie für die rechtliche Beziehung anderer Werte etwas zu beweisen vermag. Wer eine Urkunde gebraucht, will damit etwas beweisen, was außerhalb ihrer selbst liegt. Wer dagegen eine gefälschte Handschrift in den Verkehr bringt, täuscht einen in ihr liegenden Wert vor. Das ist keine Urkundenfälschung. Es ist zwar nicht schlechthin ausgeschlossen, daß dasselbe Schriftstück beide Eigenschaften in sich vereinigt, daß es sowohl „Urkunde“ als auch

„Handschrift“, Sammelgegenstand, ist. Das ist aber ein seltener Ausnahmefall, und es bedürfte dafür eines besonderen Nachweises. Im vorliegenden Fall ergibt sich aus den Feststellungen kein Anhalt dafür, daß ein solcher Ausnahmefall vorliegen könnte; die festgestellten Umstände deuten vielmehr zwingend darauf hin, daß hier die Schriftstücke lediglich „Handschriften“ und keine „Urkunden“ gewesen sind. Die Angeklagten haben also die schwere Urkundenfälschung in geringerem Umfange begangen, als das LG. angenommen hat. Da nicht ausgeschlossen ist, daß der Rechtsfehler die Höhe der Strafe beeinflusst hat, ist das angefochtene Urteil zu diesem Fall im Strafausspruch aufzuheben.